

**Ordnung
für die
Diplomprüfung
im Studiengang Landwirtschaft und im
Studiengang Internationaler
Agrarhandel
an der Fachhochschule Bingen**

Vom 20. März 2002

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Nr. 3 und des § 72 Abs. 2 Nr. 3 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 06. Februar 1996 (GVBl. S. 71), zuletzt geändert durch Artikel 35 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-9, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Fachhochschule Bingen am 20. Juni 2001 die folgende Änderung der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Agrarwirtschaft und Internationaler Agrarhandel an der Fachhochschule Bingen vom 23. Juni 1998 (Staatsanzeiger 1998, S. 1183), geändert durch Ordnung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung vom 13. September 1999 (Staatsanzeiger 1999, S. 1655) beschlossen. Diese Änderung der Diplomprüfungsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur im Schreiben vom 8. Januar 2002, Az.: 15203-1 TgbNr. 246/01, genehmigt.

Sie wird hiermit bekanntgemacht.

INHALT

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuß
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 8 Mündliche Prüfungen
- § 9 Schriftliche Prüfungen

- § 10 Diplomarbeit
- § 11 Kolloquium über die Diplomarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Freiversuch
- § 16 Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Diplomvorprüfung

- § 18 Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung
- § 19 Fachliche Zulassungsvoraussetzung für die Diplomvorprüfung
- § 20 Umfang und Art der Diplomvorprüfung
- § 21 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

III. Diplomprüfung

- § 22 Zweck und Durchführung der Diplomprüfung
- § 23 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung
- § 24 Umfang und Art der Diplomprüfung
- § 25 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 26 Diplomurkunde

IV. Schlußbestimmungen

- § 27 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

V. Inkrafttreten

- § 29 Inkrafttreten
- § 30 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 31 Übergangsvorschriften

VI. Anhang

Tabelle 1.1: Prüfungsleistungen zum Vordiplom, Studiengang Landwirtschaft

Tabelle 1.2: Prüfungsleistungen zum Vordiplom, Studiengang Internationaler Agrarhandel

Tabelle 2.1.1: Prüfungsleistungen zum Hauptdiplom, Studiengang Landwirtschaft, Studienrichtung Landbau

Tabelle 2.1.2: Prüfungsleistungen zum Hauptdiplom, Studiengang Landwirtschaft, Studienrichtung Intensivkulturen

Tabelle 2.2: Prüfungsleistung zum Hauptdiplom, Studiengang Internationaler Agrarhandel

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Diplomstudienganges Landwirtschaft bzw. des Diplomstudienganges Internationaler Agrarhandel. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2

Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird im Studiengang Landwirtschaft der akademische Grad "Diplom-Ingenieurin (FH)" bzw. "Diplom-Ingenieur (FH)" (abgekürzt: "Dipl.-Ing. (FH)"), und im Studiengang Internationaler Agrarhandel der akademische Grad "Diplom Betriebswirtin (FH)" bzw. "Diplom Betriebswirt (FH)" (abgekürzt: "Dipl. Betriebsw. (FH)"), verliehen. Auf Antrag des Kandidaten ist dieser Diplomgrad in der Form zu verleihen, daß hinter dem

Diplomgrad in Klammern als Zusatz die Bezeichnung des Studienganges aufgeführt wird. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung zu stellen und ist nicht widerruflich.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Diplomstudium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt acht Semester. Darin sind zwei praktische Studiensemester gemäß Absatz 4 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit können die Diplomvorprüfung und die Diplomprüfung abgelegt werden.

(2) Das achtsemestrige Studium gliedert sich in ein dreisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Darin ist die Zeit zur Anfertigung der Diplomarbeit enthalten.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich des Grund- und Hauptstudiums beträgt im Grundstudium 60 SWS und im Hauptstudium 100 SWS. Davon entfallen im Grund- und Hauptstudium auf den Pflichtbereich 144 SWS, auf den Wahlpflichtbereich 8 SWS und auf den Wahlbereich 8 SWS. Die Wahlpflichtfächer können aus dem Fachbereichsangebot gewählt werden. Die Wahlfächer können aus dem Angebot der Fachhochschule Bingen gewählt werden.

(4) Das 3. und 6. Semester sind als praktische Studiensemester ausgestaltet. Sie umfassen einschließlich der studienbegleitenden Lehrveranstaltungen einen zusammenhängenden Zeitraum von je 20 Wochen. Das zweite praktische Studiensemester setzt die bestandene Diplomvorprüfung voraus.

(5) Die Praxissemester können durch Auslandssemester oder durch gleichwertige Praxisprojekte ersetzt werden.

(6) Vor Aufnahme des Studiums ist eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 53 Abs. 2 FHG) im Umfang von 12 Wochen nachzuweisen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet.

(7) Einzelheiten zu den Absätzen 4 bis 6 regelt die Studienordnung.

(8) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen entsprechend den §§ 19 bzw. 23 erfüllt sind.

§ 4

Prüfungsausschuß

(1) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. drei Professoren bzw. Professorinnen,
2. ein studentisches Mitglied,
3. ein Mitglied aus der Gruppe gem. § 28 Abs. 2 Nr. 3 FHG (siehe Abs. 5)

(2) Der Prüfungsausschuß ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, daß die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, die bzw. der Vorsitzende und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuß gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgaben der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuß treffen.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin bzw. einem Professor wahrgenommen. Die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2 und 3 haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen zugegen zu sein.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Diplomarbeit

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Diplomarbeit.

(2) Zu Prüfenden können nur Personen bestellt werden, die in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Fachhochschule ausüben. Der Prüfungsausschuß kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen entscheiden.

(3) Als Beisitzende können nur Professoren, Lehrbeauftragte und Personen bestellt werden, die in dem zu prüfenden Fach eine Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

(4) Betreuende der Diplomarbeit geben das Thema der Diplomarbeit aus. Zu

Betreuenden können nur Personen nach Abs. 2 bestellt werden.

(5) Der Prüfungsausschuß sorgt dafür, daß den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Meldefristen zu den Prüfungen sowie die Prüfungstermine rechtzeitig bekanntgegeben werden.

(6) Die Studierenden können für die Diplomarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuß legt die Prüfungstermine fest und bestimmt gegebenenfalls, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muß. Er bestimmt ebenfalls, bis zu welchem Zeitpunkt die Studierenden ihre Meldung zur Prüfung zurückziehen können. Der Meldung bzw. dem Antrag beim Hochschulprüfungsamt haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß §§ 19 bzw. 23 und
2. das Anmeldeformular und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Diplomvorprüfung bzw. eine Diplomprüfung im Studiengang Landwirtschaft bzw. im Studiengang Internationaler Agrarhandel endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich im Diplomstudiengang Landwirtschaft bzw. Internationaler Agrarhandel an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Landwirtschaft bzw. im Studiengang Internationaler Agrarhandel an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise zu erbringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

§ 7

Arten der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. §§ 8 und 11,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 9,
3. die Diplomarbeit gem. § 10.

(2) Die Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden in Form von Klausuren, Übungen, Referaten, Projektarbeiten, Praktikanachweisen, Exkursionsnachweisen und Hausarbeiten erbracht. Die Lehrenden legen mit Beginn einer Veranstaltung die Form und Voraussetzungen zur Erbringung entsprechender Nachweise fest. Ihre Bewertungen gehen nicht in die Zeugnisse ein.

(3) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuß zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) Schriftliche und mündliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(5) Der Prüfungsausschuß kann in begründeten Fällen die in den Tabellen des Anhangs festgesetzte Form der Prüfung (schriftlich bzw. mündlich) ändern. Dies ist den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeiten und vier Wochen vor der Prüfung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 8

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, daß sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Beisitzenden abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als 4 Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 30 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll (ggf. für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 hören die Prüfenden die Beisitzenden. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe

der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die zu Prüfenden haben bei der Meldung zur Prüfung widersprochen.

§ 9

Schriftliche Prüfungen

(1) In schriftlichen Prüfungen (Klausuren, Projektarbeiten und Hausarbeiten) sollen die Studierenden nachweisen, daß sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren dauern mindestens 90 Minuten und maximal 240 Minuten und werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Klausuren in Abschlußprüfungen werden von zwei Prüfern bewertet.

(3) Projekt- und Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen und ist innerhalb des vom Prüfenden vorgegebenen Bearbeitungszeitraumes abzuschließen. Projektarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Schriftliche Prüfungen sind innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 10

Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen

Frist ein Fachproblem selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und zu lösen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem der nach § 5 Abs. 4 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Diplomarbeit). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, daß sie spätestens vier Monate nach Abschluß des zweiten Praxissemesters das Thema der Diplomarbeit erhalten; andernfalls gilt die Diplomarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuß dafür, daß sie rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhalten. Die Ausgabe der Themen der Diplomarbeit erfolgt über die Leitung des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt drei Monate, bei experimentellen Arbeiten sechs Monate. Sie beginnt mit der Ausgabe. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuß auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Die maximale Bearbeitungszeit beträgt jedoch sechs Monate.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit müssen so gestellt sein, daß die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Diplomarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Diplomarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Diplomarbeit ist fristgemäß bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich

zu versichern, daß sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Diplomarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(7) Die Diplomarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Die Diplomarbeit ist innerhalb von vier Wochen zu bewerten.

§ 11

Kolloquium über die Diplomarbeit

(1) Die Studierenden können bei der Leitung des Prüfungsausschusses innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe der Note der schriftlichen Diplomarbeit die Durchführung eines Kolloquiums (mündliche Prüfung) beantragen. Dieses hat innerhalb von 6 Wochen stattzufinden und dauert in der Regel 30 Minuten. Die Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, der angehören

1. der Betreuende der Abschlußarbeit und ein weiterer Prüfender gemäß § 5, Abs. 2
2. ein weiteres, vom Prüfungsausschuß bestimmtes sachkundiges beisitzendes Mitglied.

Die Note des Kolloquiums fließt zu einem Drittel in die Gesamtnote der Diplomarbeit mit ein. § 8 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Fachnoten

(1) Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen entscheidet der

Prüfungsausschuß im Rahmen der abgegebenen Noten.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7 und 4,3 und 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Werden mehrere Prüfungsleistungen in einer Prüfung zusammengefaßt, errechnet sich die Note aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Wichtung erfolgt nach dem Umfang der Semesterwochenstunden in diesem Fach. Besteht eine Prüfung aus Teilprüfungen, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Entsprechendes gilt bei der Bewertung durch mehrere Prüfende. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit soll das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muß die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit "nicht ausreichend" bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

(4) Entscheidungen nach Abs. 3 sind vom Prüfungsausschuß den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen und die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Diplomvor- bzw. Diplomprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 16 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden vom Aufgabensteller bekanntgegeben. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse können die Studierenden beim Aufgabensteller Einsicht in ihre eigenen Klausuren nehmen. Einwände gegen die Bewertung sind innerhalb dieser Frist schriftlich oder zur Niederschrift dem Prüfungsausschuß vorzubringen. Nach Ablauf des Semesters, in dem die Prüfungen abgelegt wurden, erhalten die

Studierenden einen schriftlichen Bescheid über die erbrachten Prüfungsleistungen. Gleichzeitig werden ihnen die Klausuren ausgehändigt. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist (§ 16 Abs. 3).

(3) Haben Studierende die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt.

§ 15

Freiversuch

(1) Im Rahmen der Diplomprüfung gilt eine schriftliche oder mündliche Prüfung gemäß § 8 bzw. § 9 im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Prüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Diplomarbeit gemäß § 10 sowie für das Kolloquium über die Diplomarbeit gemäß § 11 wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(2) Verlängerungen und Unterbrechungen werden nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlichen oder satzungsgemäß vorgesehenen

Gremien einer Hochschule, einer Studentenschaft oder eines Studentenwerks,

2. durch Krankheit oder anderen von den Studierenden nicht zu vertretenden Gründen oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes bedingt waren.

Unberücksichtigt bleiben ferner ein ordnungsgemäßes, einschlägiges Auslandsstudium bis zur Dauer von 2 Semestern.

§ 16

Wiederholung von Prüfungen und Diplomarbeit

(1) Prüfungen außer der Diplomarbeit, die nicht mindestens mit "ausreichend" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen im Diplomstudiengang Landwirtschaft bzw. Internationaler Agrarhandel an einer anderen Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig. § 15 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Die Diplomarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Diplomarbeit muß innerhalb von drei Monaten nach Datum des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Wiederholungsprüfungen sind im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen. Über Ausnahmen entscheidet der

Prüfungsausschuß unter Beachtung des § 20 Abs. 1 Nr. 6 FHG.

(4) Ist eine schriftliche Prüfung nach zulässiger Wiederholung endgültig nicht bestanden, so findet eine mündliche Ergänzungsprüfung vor Anmeldeschluß des nächsten Prüfungstermins statt. Deren Ergebnis tritt an die Stelle des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung

§ 17

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Studiengang Landwirtschaft bzw. Internationaler Agrarhandel an einer Fachhochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplomvorprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienordnung im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplomvorprüfung

§ 18

Zweck und Durchführung der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung weisen die Studierenden nach, daß sie die inhaltlichen Grundlagen der Landwirtschaft bzw. des internationalen Agrarhandels, das methodische Wissen und die systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortzusetzen.

(2) Die schriftlichen Prüfungen der Diplomvorprüfung werden studienbegleitend (§ 9 Abs. 5) im Anschluß an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums durchgeführt.

§ 19

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Grundstudium gemäß § 7 Abs. 2 die Studienleistungen in dem zu prüfenden Fach gemäß Anlage, Tabelle 1.1 und 1.2, erbracht hat.

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Zulassung im Studiengang Landwirtschaft bzw. internationaler Agrarhandel der Fachhochschule Bingen eingeschrieben war.

§ 20

Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Die Diplomvorprüfung besteht aus Prüfungen in den Gebieten, die in der Anlage dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. Aus der Anlage (Tabellen 1.1 und 1.2) ergibt sich auch die Art der Prüfung (schriftlich oder mündlich) sowie der Zeitpunkt, an dem die jeweilige Prüfung abzulegen ist.

(2) Gegenstand der Prüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 21

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilprüfungen, wird für dieses Prüfungsgebiet das gewichtete Mittel gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung wird aus dem Durchschnitt der Noten gem. § 20 Abs. 1 gebildet.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die in den Prüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgestellt.

III. Diplomprüfung

§ 22

Zweck und Durchführung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des jeweiligen Diplomstudienganges. Durch die Diplomprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse und die entsprechende Handlungskompetenz erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

(2) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 23

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. a) die Diplomvorprüfung im Studiengang Landwirtschaft oder Internationaler Agrarhandel oder
 - b) eine gemäß § 17 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. sowie im Hauptstudium die Studienleistungen gemäß Anhang, Tabellen 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 erbracht hat

(2) Zuzulassen ist nur, wer mindestens im letzten Semester vor der Prüfung an der Fachhochschule Bingen im Studiengang Landwirtschaft bzw. im Studiengang

Internationaler Agrarhandel eingeschrieben war.

(3) Prüfungen im Hauptstudium können auch dann abgelegt werden, wenn zur vollständigen Diplomvorprüfung eine Prüfung gemäß § 20 Abs. 1 fehlt. Diese fehlende Prüfung ist spätestens zum Beginn des 6. Semesters nachzuweisen.

(4) Die Diplomarbeit wird nur ausgegeben, wenn die praktischen Studiensemester oder gleichwertige Praxisprojekte oder Auslandssemester erfolgreich nachgewiesen werden.

§ 24

Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit einschließlich des vom Kandidaten beantragten Kolloquiums; § 11 Abs. 1 gilt entsprechend
2. den Prüfungen in den Gebieten, die im Anhang, Tabelle 2.1.1, 2.1.2 und 2.2, dieser Prüfungsordnung aufgeführt sind. § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 25

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem arithmetischen Durchschnitt der Noten der Prüfungen und der Note der Diplomarbeit wird die Gesamtnote gebildet, wobei die Note für die Diplomarbeit zweifach gewichtet wird. § 12 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend. Bei überragenden Leistungen (sehr gut) wird das Gesamturteil "Mit Auszeichnung bestanden" erteilt.

(2) Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studienschwerpunkt,
2. Thema und Note der Diplomarbeit,
3. Noten der Prüfungen,
4. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden wird die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der bzw. die Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(5) Auf Antrag wird eine Bescheinigung über zusätzlich erbrachte Studienleistungen ausgestellt.

§ 26

Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Diplomgrades beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Leitung der Fachhochschule Bingen und des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27

Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt,

ohne daß die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Prüfung vor Abschluß der Prüfung unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

§ 29

Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

§ 30

Außerkräfttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung in den Studiengängen Landwirtschaft und Internationaler Agrarhandel vom 7.4.1994 außer Kraft.

§ 31

Übergangsvorschriften

Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits im Studium befinden, können auf Antrag bis zum Wintersemester 1999 / 2000 die Diplomvorprüfung und bis zum Wintersemester 2000 / 2001 die Abschlußprüfung nach der alten Prüfungsordnung ablegen. Der Antrag ist bis zum 1.10.1998 zu stellen und unwiderruflich.

Bingen, den 20. März 2002

Der Dekan des Fachbereiches 1 der Fach-Hochschule Bingen

Prof. Dr. Glinka

Der Fachrichtungsleiter der Fachrichtung
Agrarwirtschaft

Prof. Dr. Rademacher